

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll in dem Amtsgericht Bottrop am

Donnerstag, 06.08.2026, 09:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bottrop, Blatt 10281,
BV lfd. Nr. 1**

176.705/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bottrop, Flur 140, Flurstück 775, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Fuhlenbrock 106, Größe: 707 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 1 und der Garage Nr.1.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung in Hochpaterre-Lage (EG-links) mit einem Kellerraum und einem PKW-Stellplatz in einer Einzelgarage. Das Wohnhaus wurde 1980 errichtet. Die Wohnfläche entspricht 82,13m². Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt. Es kann somit zur Ausstattung und zum Zustand der Wohnung keine Auskunft erteilt werden.

Im Übrigen wird auf das Gutachten verwiesen. Die Einsichtnahme kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bottrop erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

140.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.